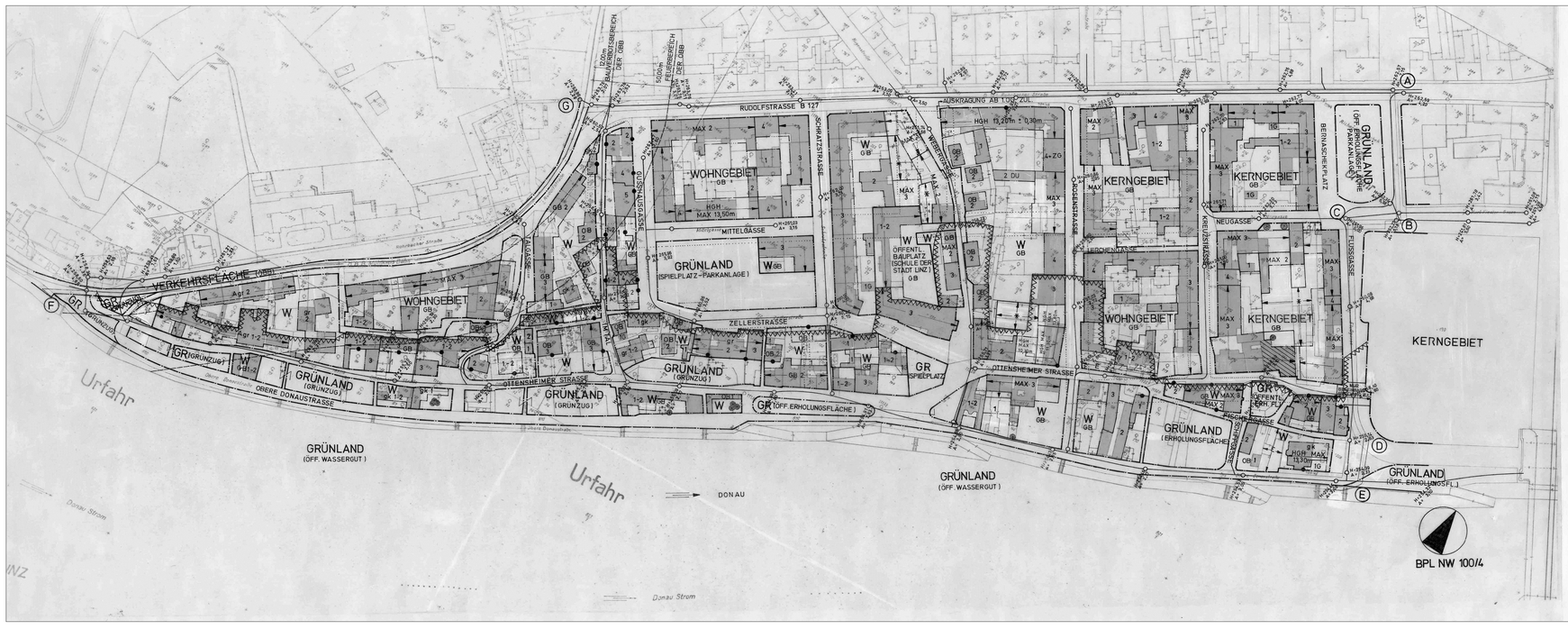

LEGENDE

1) INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES IST GRUNDSÄTZLICH DIE ÄUSSERE GESTALT ALLER BAUTEN UND DAS GESAMTERSCHEINUNGSBILD DER EINZELNEN STRASSEN UND PLÄTZE ZU ERHALTEN (HISTORISCHES ORTSBILD). BEREITS VORGENOMMENE STILBRUCHSTÖRENDE VERÄNDERUNGEN DES ÄUSSEREN ERSCHEINUNGSBILDES SIND ZU BESEITIGEN. BEI NEU-, ZU- UND UMBAUTEN IST DAS CHARAKTERISTISCHE ERSCHEINUNGSBILD UND DIE BAUSUBSTANZ DES "ALTEN FISCHERDÖRFLS" ZU ERHALTEN.

2) DIE ZONE DES HISTORISCHEN ORTSBILDES UMFASST AUCH DIEJENIGEN OBJEKTE, DIE KEINEN BESONDEREN HISTORISCHEN UND BAULICHEN WERT HABEN, ABER ZUR ERHALTUNG DES GEBIETSTYPISCHEN ORTS- UND STRASSENBILDES NOTWENDIG SIND.

3) ALLE BESTEHENDEN OBJEKTE IM PLANGEBIET - MIT AUSNAHME DER ZUM ABBRUCH BESTIMMTEN - SIND ZU ERHALTEN.

4) ABBRUCHBEWILLIGUNGEN DÜRFEN NUR AUSNAHMSWEISE MIT ZUSTIMMUNG DES GEMEINDERATES ERTEILT WERDEN. DER GEMEINDERAT KANN SEINE ZUSTIMMUNG DAVON ABHÄNGIG MACHEN, DASS EIN DER URSPRÜNGLICHEN BEWILLIGUNG BZW. DEN FESTLEGUNGEN DES GEGENSTÄNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHENDER NEUBAU BINNEN 5 JAHREN NACH DURCHFÜHRUNG DES ABBRUCHES AUFGEFÜHRT WIRD.

AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN IST DIE UNTERBRINGUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN UND DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UNZULÄSSIG.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

✱ NUR TIEFGARAGEN MIT OBERIRDISCHER BEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEN BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER OÖ.BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Agr SONDERBAUWEISE IN GRUPPEN FÜR ALTSTADTGEBIETE. BESTEHENDE DURCHGÄNGE ZWISCHEN DEN BAUKÖRPERN KÖNNEN ERHALTEN BLEIBEN.

BPL NW 100/4

ALT URFAHR WEST

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DER BPL NW 100/3(KDM AM 28.1.1985) UND NW 100/3(KDM AM 10.8.1970)

FORMBLATT 1983

FLÄCHE ca. 141.500 m² — MASSSTAB 1 : 1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-A

GRB VOM 11. 5. 1989 — KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 13/89 VOM 18.7.1989

RECHTSW. AB 2.8.1989

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHE (HOHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE)
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSEN
HOCHWASSERBENETZUNGSLINIE

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND — ZU ERHALTEN
ABBRUCH
OBJEKT DENKMALGESCHÜTZT — BAUM, BAUM+GRUPPE, STRAUCH+GRUPPE — ZU PFLANZEN

GR	GRÜNLAND		
W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER		GEZEICHNET	WURM	AM 29.10.1984
		GEÄNDERT	WURM	AM 8. 2.1985
	GEÄNDERT: TRAUNFELLNER	25.11.1988	WURM	20.12.1985
	WURM	3.2.1989	TRAUNFELLNER	12.12.1986
AL PLA			TRAUNFELLNER	6. 2.1987
			WURM	5.10.1987
				21. 4.1988